

Bremen, 23. Februar 2021

Anwendung der COVID-19- Wahlbewerberaufstellungsverordnung

LaVo Beschluss vom 22.02.2021

Anwendung der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung

Der Landesvorstand beschließt:

1. Die vom BMI und dem Bundestag beschlossene Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerbern und die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie (COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung) enthaltenen Verfahren und Regelungen können im Lande Bremen für die Aufstellung der Kreiswahlvorschläge (Wahl der Direktkandidat*innen) und für die Wahl zur Aufstellung der Landesliste angewendet werden.
2. Der Landesverband und ggf. seine Kreisverbände können insoweit von der Satzung des Landesverbandes und/oder ihrer eigenen abweichen, wenn eine Aufstellungsversammlung aufgrund der pandemischen Lage nicht in Präsenz durchgeführt werden kann bzw. die Durchführung in Präsenz nicht vertretbar ist und die Abweichung von Satzungsbestimmungen für die Durchführung von Versammlungen und Verfahren entsprechend der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung erforderlich ist.
3. Die Regelungen der Verordnung können angewendet werden, mit folgenden Einschränkungen:
 - a. Die Aufstellung der Direktkandidat*innen sollte wenn möglich in Präsenz durchgeführt werden. Es sollte abgewogen werden, ob die Verschiebung der Aufstellungsversammlung auf einen Zeitpunkt zu dem wieder Präsenzversammlungen vertretbar sind, möglich ist.
 - b. Die Regelung in § 3 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung zum Wechsel von Mitgliederversammlung zur Vertreterversammlung findet keine Anwendung.
4. Eine Änderung der Landessatzung im Hinblick auf die Umsetzung der Verordnung ist aktuell nicht möglich, da keine weitere LMV vor der Aufstellung der Landesliste vorgesehen ist, die solche Satzungsänderungen vornehmen könnte.

5. §3 COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung bietet die Möglichkeit Mindestzahlen an Teilnehmern für die Beschlussfähigkeit von Mitglieder- und Vertreterversammlungen zu verringern. Die in §15 (2) der Satzung festgelegten mindestwerte an anwesenden Mitgliedern für die Erreichung der Beschlussfähigkeit von LMVen ist die Richtlinie, die auch für die Beschlussfähigkeit von Aufstellungsversammlungen gilt. Dies wird mit diesem Beschluss angepasst. Fortan soll für die Aufstellungsversammlungen gelten: Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen wurde. Eine ordnungsgemäße Einberufung setzt einen Vorschlag für Anfang und Ende der uneingeschränkten Beschlussfähigkeit der Versammlung im Entwurf der Tagesordnung voraus. Für diesen Zeitraum, über den mit Verabschiedung der Tagesordnung zu Beginn der Versammlung beschlossen wird, ist jede Versammlung beschlussfähig. Sie kann nur durch Mehrheitsbeschluss auf Grund eines Geschäftsordnungsantrages zum Abbruch gebracht werden. Nach Ende dieses Zeitraums kann die Versammlung fortgesetzt werden. Die Beschlussfähigkeit erlischt dann auf Antrag eines Mitglieds, sobald mehr als die Hälfte der laut Anwesenheitsliste insgesamt noch anwesenden oder anwesend gewesenen Mitglieder die Versammlung verlassen hat.

5. Die LMV kann diesen Beschluss entsprechend § 3 Abs. 2 S. 2 der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung widerrufen, solange das Verfahren zur Aufstellung von Wahlbewerber*innen zum 20. Deutschen Bundestag noch nicht abgeschlossen ist.

6. Wie in der vom BMI und dem Bundestag beschlossenen Verordnung geregelt, gilt diese Anwendung nur für die Aufstellungsversammlungen zur Wahl des 20. Deutschen Bundestages 2021.